

2. der Urteilsbegründung, die der Vorsitzende mündlich (vielleicht an Hand von Notizen, oft aber aus dem Gedächtnis) bei der Urteilsverkündung bekanntgab; 3. der schriftlichen Urteilsbegründung, die ohne Schöffen oder Geschworene in der Regel einige Tage nach der Hauptverhandlung durch einen Berufsrichter angefertigt und nur von Berufsrichtern unterschrieben wird. Diese Praxis zeigt, daß die westdeutsche Justiz nicht nur auf die Unterschrift der Schöffen verzichtet, sondern auch die Verantwortung der Schöffen und Geschworenen für den Inhalt der Urteilsgründe ablehnt. Damit wird erneut die Minderberechtigung der Schöffen (bzw. Geschworenen) gegenüber den Berufsrichter in der Hauptverhandlung unterstrichen.

3.3. WahrheitsVerfälschung statt Wahrheitsfeststellung

Der imperialistischen Bourgeoisie wird die Wahrheit gefährlich. Denn wenn sich in den Gedanken und Vorstellungen der Ausgebeuteten die Herrschaft der Monopolisten, die Grundlage dieser Herrschaft, deren Entwicklungsprozeß und seine Tendenzen wirklichkeitstreu widerspiegeln, dann ist es um den Bestand der Diktatur der Monopolbourgeoisie geschehen. Deshalb wird als Voraussetzung für die Urteilsfällung nicht die Feststellung der absoluten Wahrheit verlangt.

Schon das Reichsgericht verzichtete auf die Wahrheitsfeststellung, als es im Urteil vom 15. Dezember 1927 dekretierte:

„Ein absolut sicheres Wissen — demgegenüber das Vorliegen eines gegenteiligen Tatbestandes absolut ausgeschlossen wäre — ist der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen. Wollte man eine Sicherheit so hohen Grades verlangen, so wäre eine Rechtsprechung so gut wie unmöglich. Wie es allgemein im Verkehr ist, so muß auch der Richter sich mit einem so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begnügen. Wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit. ...“³¹

Der Bundesgerichtshof brachte es fertig, das Reichsgericht noch zu übertreffen. Er entschied am 5. 12. 1950,

„daß die prozessuale Feststellung einer zu erweisenden Tatsache nur Mas Schweigen der Zweifel eines besonnenen, gewissenhaften und lebenserfahrenen Beurteilers, nicht aber auch eine von niemand anzweifelbare absolute Gewißheit erfordert.“³²

In seiner Entscheidung vom 21. Mai 1953 urteilte der Bundesgerichtshof:

„Das Wesen der freien Beweiswürdigung besteht nicht nur in der Freiheit von gesetzlichen Beweisregeln, sondern auch in der Freiheit der EntschlieÙung bei der Beantwortung der Schuldfrage gegenüber objektiv an sich möglichen Zweifeln. Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhalts nicht aus.“³³

Aber auch dort, wo bürgerliche StrafprozeÙrechtswissenschaftler die Forderung nach Erforschung der materiellen Wahrheit stellen, wird diese subjektivistisch (idealistisch) verzerrt. So legt z. B. EBERHARD SCHMIDT das Schwergewicht auf die Forderung an das Gericht, „sich von dem dem Urteil zugrunde zu legenden Tatsachen eine ‚Überzeugung‘ zu verschaffen“.³⁴ Die Findung der absoluten Wahrheit wird nicht verlangt. Die

31 RGSt 61, S. 206; unter Hinweis auf RGSt 51, S. 127 und RGSt 58, S. 131

32 Neue Juristische Wochenschrift 1951, S. 83

33 Urteil des BGH vom 21. 5. 1953, in: Goldammers Archiv für Strafrecht 1954, S. 152

34 Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StrafprozeÙordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, 2. Auflage, Göttingen 1964, Rn. 373